

Satzung

der Stadt Lohne betreffend den Bebauungsplan Nr. 20 "Achtern Thun"

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 16. FEB. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 20" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigegefügte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 1, 2, 3/1, 4/1, 4/3, 5 - 16, 19 - 22, 23/1, 23/2, 24 - 28, 29/2, 30/2, 31, Teile der Flurstücke 31/1, 31/2, Flurstücke 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 69/1, 69/2, 71, 72, 73, 74, 76/1, 76/3, 78/1, 78/2, 79 - 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/2, 87 - 90, 92 - 106, 107/1, 107/3, 107/4, 107/5, 108 - 110, 111/2, 111/3, 112 - 129, 131 - 137, 168, 172, Teil des Flurstücks 269/1 der Flur 23 von Lohne und die Flurstücke 25 - 30, 32/1, 32/2, 33 - 35, 37 - 56, 58 - 62, Teil der Flurstücke 13, 24, 122, 262/4 und 269/1 der Flur 25 von Lohne.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, der öffentlichen Grün- und Parkflächen sowie der Flächen für die Landwirtschaft sind Bauland.

§ 4

Bauweise und Bauungsweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die offene und geschlossene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden. Das Hauptgebäude ist an der Baulinie zu errichten.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet festgesetzt. Das jeweilige Baugebiet ist in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet.

Die nach den §§ 4 Absatz 3 Ziffer 1 bis 6, § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sind die Angaben in der Planzeichnung bindend.

§ 8

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 9

Firstrichtungen

Die in der Planzeichnung dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Achten Thun" gemäß § 9 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 10

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Plandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb), den 16. FEB. 1967

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19 0 (BGBl. T. I. S. 341) GEMÄSS

VERFÜGUNG VOM 25. 4. 1967

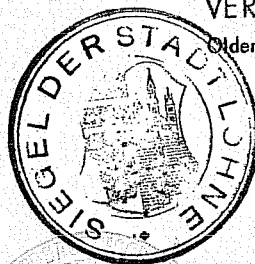
DER PRÄSIDENT DES N. DERS.

VERW. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 27. 4. 1967

Im Auftrage:

gez. Cordes i.V.



..... *L. Illert*
Bürgermeister

..... *[Signature]*
Stadtdirektor

Beglaubigt:
[Signature]
Verwaltungsangestellte